

Regelplan A2b

Verkehrsrechtliche Anordnungen
im Rahmen der Begleitung von
Großraum- und Schwertransporten
durch Privatunternehmen

auf Autobahnen und anderen
autobahnähnlich ausgebauten
Straßen (3-streifig)

VwV-StVO zu § 29 Absatz 3
Großraum- und Schwerverkehr,
Rn. 131a / 132b

Auflage:

Überholverbot (aufgrund von
Überbreite)

Grund:

Überbreite ragt in den Verkehrs-
raum des 2. Fahrstreifens

Begleitfahrzeug 1 (nach hinten):

- fahrend auf dem mittleren
Fahrstreifen
- Z 277 Überholverbot für Kfz mit
einer zulässigen Gesamtmasse
> 3,5 t, einschließlich ihrer An-
hänger, und Zugmaschinen.
Ausgenommen Pkw und Kraft-
omnibusse
- Hinweis „Schwertransport“

Begleitfahrzeug 2 (nach hinten):

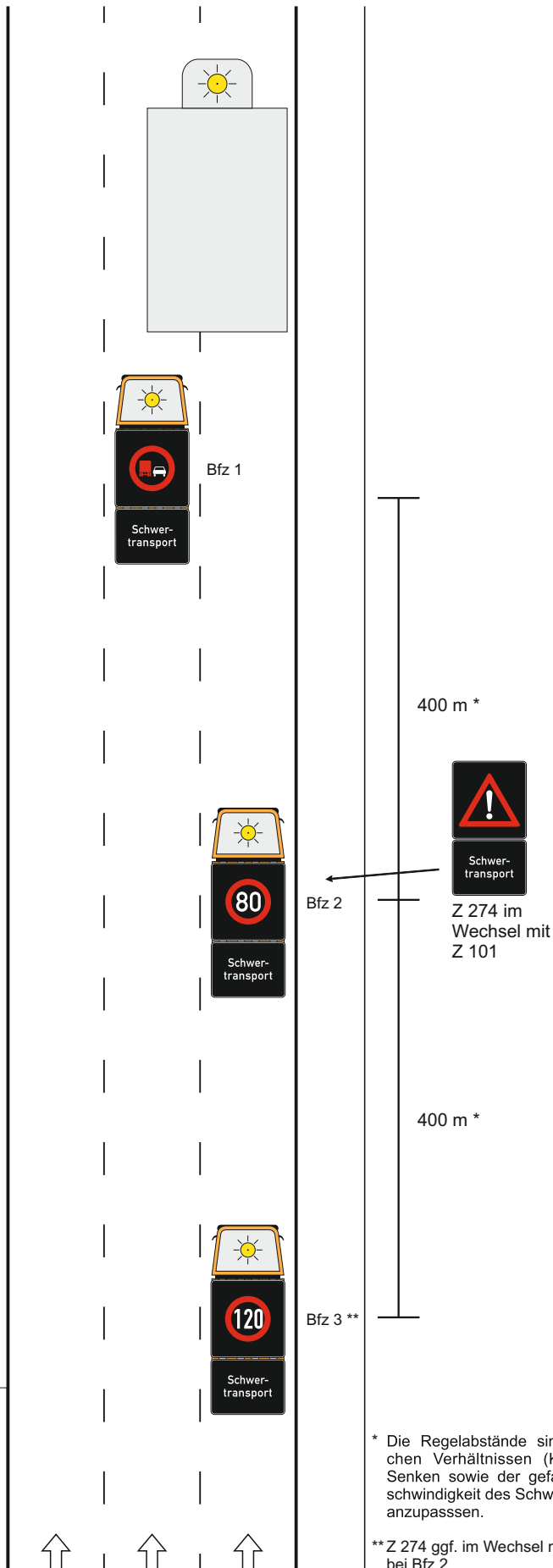
- fahrend auf dem rechten Fahr-
streifen
- Z 274 zulässige Höchstge-
schwindigkeit xx km/h (Ge-
schwindigkeitstrichter in
40 km/h-Schritten)
- Hinweis „Schwertransport“
- Z 274 im Wechsel mit Z 101

Begleitfahrzeug 3 (nach hinten):

- fahrend auf dem rechten Fahr-
streifen
- Z 274 zulässige Höchstge-
schwindigkeit max. 120 km/h
- Hinweis „Schwertransport“
- Z 274 ggf. im Wechsel mit
Z 101

In Einzelfällen wird aus Gründen
des Bauwerkschutzes (z.B. der
Rampen) empfohlen, die Ein-
fahrt-/ Ausfahrttrampe durch
Z 250 zu sperren.

Bei unübersichtlichem Fahrbahn-
verlauf kommt zusätzlich ein
hinterherfahrendes Begleitfahr-
zeug mit gelbem Blinkkreuz in
entsprechendem Abstand auf
dem Seitenstreifen in Betracht.



* Die Regelabstände sind den örtli-
chen Verhältnissen (Kuppen und
Senken sowie der gefahrenen Ge-
schwindigkeit des Schwertransports)
anzupassen.

** Z 274 ggf. im Wechsel mit Z 101 wie
bei Bfz 2

Begleitung GST



E.E.R. Lück
Mergenthalerstraße 7
60388 Frankfurt am Main

069 / 95 42 17 -0
info@eer-lueck.com
www.eer-lueck.com